

Bundesarbeitsgericht
Sechster Senat

Urteil vom 11. Juli 2019
- 6 AZR 39/17 -
ECLI:DE:BAG:2019:110719.U.6AZR39.17.0

I. Arbeitsgericht Stralsund

Urteil vom 1. September 2015
- 2 Ca 147/13 -

II. Landesarbeitsgericht
Mecklenburg-Vorpommern

Urteil vom 15. Dezember 2016
- 5 Sa 293/15 -

Entscheidungsstichworte:

Bindung eines nichtkirchlichen Betriebserwerbers an arbeitsvertragliche dynamische Verweisung auf kirchliche Arbeitsrechtsregelungen - keine Abänderung durch Betriebsvereinbarung

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 6 AZR 40/17 -, ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



6 AZR 39/17

5 Sa 293/15

Landesarbeitsgericht

Mecklenburg-Vorpommern

Im Namen des Volkes!

Verkündet am

11. Juli 2019

URTEIL

Schuchardt, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,

pp.

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Juli 2019 durch die Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Spelge, die Richter am Bundesarbeitsgericht Krumbiegel und Dr. Heinkel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wollensak und Steinbrück für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Dezember 2016 - 5 Sa 293/15 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 313a Abs. 1 ZPO). 1

Spelge

Heinkel

Krumbiegel

Wollensak

Steinbrück